

Berlin, 11. September 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Positionspapier

Vorbereitende Positionierung zur Weiterentwicklung GEG

zu einer erwartenden zeitnahen Überarbeitung / Klarstellung des GEG mit **Fokus auf §§ 71 ff. GEG**

In einem weiteren Schritt werden Eckpunkte zur nationalen Umsetzung der EPBD erarbeitet und diese hier vorliegenden Positionen ergänzen.

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Hintergrund und Grundsätze.....	3
2	Vorbereitende Positionierung im Einzelnen.....	5
	§ 3 GEG Begriffsbestimmungen	5
	§ 3 Abs. 1 Nr. 30 a GEG: Unvermeidbare Abwärme	7
	§ 15 GEG: Gesamtenergiebedarf / Referenzgebäude	7
	§ 22 GEG i.V.m. Anlagen 4 und 9 (Primärenergiefaktoren und THG-Emissionswerte)	8
	§§ 71 ff. GEG	8
	§ 71 GEG: Anforderungen an eine Heizungsanlage.....	9
	§ 71b GEG: Anschluss an bestehende oder neue Wärmenetze	10
	§ 71d GEG: Anforderungen an die Nutzung einer Stromdirektheizung	11
	§ 71f GEG: Anforderungen an Biomasse	11
	§ 71h GEG: Anforderungen an eine Wärmepumpen- oder eine Solarthermie- Hybridheizung.....	12
	§ 71j GEG: Zukünftiger Anschluss an ein neues oder noch auszubauendes Wärmenetz	12
	§ 71k GEG: Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann; Festlegungskompetenz.....	13
	§ 71o GEG: Regelungen zum Schutz von Mietern	15
	§ 89 GEG: Fördermittel	15
	§ 96 GEG: Private Nachweise.....	15
	§ 102 GEG: Befreiungen.....	15
	Fazit des BDEW-Vorschlags:.....	16
3	Anhang (informativ)	17

1 Hintergrund und Grundsätze

Im Koalitionsvertrag hat die Regierung vereinbart, das „Heizungsgesetz abzuschaffen“ und das neue GEG „technologieoffener, flexibler und einfacher“ zu machen. Der BDEW teilt die Forderung, die Vorgaben des GEG deutlich zu vereinfachen, praxistauglicher und markttauglicher auszugestalten, sodass die Wärmewende gelingen kann. Damit die klimapolitischen Ziele, die die Bundesregierung nochmals explizit bekräftigte, im Gebäudesektor erreichbar werden, muss gleichzeitig die Modernisierung des Heizungsbestandes auf Basis von ambitionierten Anforderungen an erneuerbare und klimaneutrale Energien in neuen Heizungsanlagen weiterverfolgt werden.

Ziel des GEG – auch als nationale Umsetzung des EPBD – ist es nach § 1 Abs. 1 GEG, *„einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Dies soll durch wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden erreicht werden.“*

Der BDEW rät von einer vollständigen „Abschaffung“ der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen §§ 71 ff. GEG ab und setzt sich für eine Vereinfachung bzw. teilweise Neufassung in Anlehnung der wesentlichen Inhalte der §§ 71 ff. GEG ein. Für die Energiewirtschaft und Gebäudeeigentümer ist im Bereich der Wärmewende jetzt insbesondere Planungssicherheit, Verlässlichkeit und Klarheit wichtig.

Für die vereinfachte, praxistaugliche Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 71 ff. GEG stehen aus Sicht des BDEW folgende Aspekte im Vordergrund:

- › **Für die Erreichung der Klimaziele ist der Gebäudesektor zentral. Das energiewirtschaftliche Dreieck aus Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit und Klimaschutz muss auch im Gebäudebereich mehr Berücksichtigung finden.** Generell gilt, dass nur mit schneller Klärung, wie die „Abschaffung des Heizungsgesetzes“ und die Einführung eines überarbeiteten GEG zu verstehen sind, Sicherheit und Stabilität für alle Marktakteure gewährleistet werden können. Dabei müssen die Transformationskosten für Bürgerinnen und Bürger erschwinglich bleiben, während für die Gesamtkosten ein volkswirtschaftlich optimales Niveau gefunden werden muss.
- › **Eine Entwicklung zu Heizsystemen, die mit erneuerbaren und dekarbonisierten Energien betrieben werden können, muss vorangetrieben werden.**
- › Die §§ 71 ff. GEG sind **zu kürzen, verständlicher auszugestalten, zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.** Insgesamt sollte ein Fokus darauf gelegt werden, dass erkennbar ist, welche Pflichten ab wann für wen gelten und wie diese erfüllt werden können. Überflüssige

parallele Regelungen bzw. Doppelstrukturen müssen verhindert bzw. beseitigt werden. Dies gilt idealerweise auch für zusätzliche, abweichende Länderregelungen.

- › **Das für den Gebäudeeigentümer verbindliche Gebäudeenergiegesetz und die rechtlich unverbindliche kommunale Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz sind besser aufeinander abzustimmen.** Dies schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten. Dies betrifft Begriffsbestimmungen, die im gleichen Anwendungsfall nicht kongruent sind, sowie Fristenregelungen, die unterschiedlich ausgestaltet sind. Außerdem ist – auch in zukünftigen Überarbeitungen des GEG – sicherzustellen, dass der vorliegende Wärmeplan neben den Transformations- und Dekarbonisierungsfahrplänen der Infrastrukturbetreiber die Grundlage und Informationsquelle für Gebäudeeigentümer ist, welche Heizungsart sich in ihrem Gebiet bereits jetzt oder zukünftig eignet. Bis zum Vorliegen der vorgenannten Pläne darf dies aber nicht zu Attentismus führen.
- › **Die §§ 71 ff. GEG sollten adressatengerechter ausgestaltet werden.** Im GEG sollten möglichst nur solche Vorgaben enthalten sein, die Gebäudeeigentümer als Verantwortliche adressieren. Vorgaben, die sich an Infrastrukturbetreiber wie bspw. Gasnetzbetreiber oder Wärmenetzbetreiber richten oder Vorgaben zur Dekarbonisierung der Wärmenetze enthalten, sollten stattdessen z. B. im Wärmeplanungsgesetz (WPG) oder Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Übergangsregelung des § 71 k GEG. **Der BDEW fordert, die verbindlichen Fahrpläne (FAUNA) aus § 71 k GEG zu streichen und stattdessen auf die im EnWG zeitnah umzusetzenden Transformations- und Entwicklungspläne nach Art. 56 und 57 EU-GasRL zu verweisen.** Die Transformations- und Entwicklungspläne vermeiden eine unnötige Parallelstruktur zur ohnehin bis spätestens 2026 verbindlich umzusetzenden EU-Gasbinnenmarktrichtlinie und reduzieren den Aufwand für Netzbetreiber, Kommunen und Verwaltung erheblich.
- › **Die nationale Umsetzung der EPBD steht derzeit noch aus.** Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Definitionen (z.B. Nullemissionsgebäude, Gesamtenergieeffizienz und Lebenszyklusanalyse) und der künftigen Ausgestaltung der Steuerungsgröße. Dies ist noch weitgehend unklar, komplex und beeinflusst neben Gebäudebilanzierung auch die Renovierungspläne sowie das Zusammenspiel von Effizienz und erneuerbaren/klimaneutralen Energieträgern.

Parallel und in einem getrennten Prozess zur hier vorgesehenen Positionierung hat der BDEW einen Gutachten-Prozess zur Unterstützung bei der BDEW-Positionierung der EPBD-Umsetzung angestoßen („Optionen und Notwendigkeiten der Umsetzung der EPBD für eine Vereinfachung/Neuregelung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)“). Die Ergebnisse aus diesem Prozess werden die GEG-Positionierung vom Sommer 2025 ergänzen.

- › Es sollte eine Überprüfungsmöglichkeit – z. B. im Jahr 2030 – eingeführt werden, ob mit den Maßnahmen der §§ 71 ff. GEG die Klimaschutzziele des Gebäudesektors erreicht werden können oder anzupassen sind.

2 Vorbereitende Positionierung im Einzelnen

§ 3 GEG Begriffsbestimmungen

Der BDEW spricht sich für eine Überarbeitung und Präzisierung der Begriffsbestimmungen in § 3 GEG aus, da in der aktuellen Fassung Unschärfen und Inkonsistenzen bestehen – insbesondere im Vergleich zu anderen relevanten Gesetzen wie dem WPG.

Wasserstoffarten

Eine Anpassung des § 3 GEG ist insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Wasserstoffarten bzw. -arten erforderlich. Diese sind in GEG und WPG sowie auch im EnWG für denselben Einsatz bisher unzureichend und unterschiedlich geregelt. Zentrale Begriffsbestimmungen sollten im EnWG geregelt werden, sodass GEG und WPG darauf verweisen können.

Die Definitionen sollten insgesamt sowohl erneuerbaren als auch kohlenstoffarmen Wasserstoff mit seinen verschiedenen Herstellungsarten abbilden.

- › Der BDEW schlägt vor, die Definition des **blauen Wasserstoffs**¹ in § 3 Abs. 1 Nr. 4 a GEG wie folgt zu fassen:

„blauer Wasserstoff“ Wasserstoff, der ~~durch Reformation oder Pyrolyse aus Erdgas hergestellt wird und der~~ den nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates [...]. Soweit die Europäische Union in einem anderen verbindlichen Rechtsakt für die Herstellung von blauem Wasserstoff für die im Rahmen dieses Gesetzes einschlägigen Einsatzfelder andere Nachhaltigkeitsanforderungen vorgibt, sind diese anzuwenden.“

Dadurch wird berücksichtigt, dass sich die Definition von blauem Wasserstoff durch den noch zu erlassenden Delegierten Rechtsakt Low-Carbon-Hydrogen (LCH) ausweiten wird

¹ In diesem Papier wird zunächst an den Farbdefinitionen des Wasserstoffs festgehalten. Mit Bezug auf die Delegierten Rechtsakte der EU-Kommission wäre die Bezeichnung „kohlenstoffarmer Wasserstoff“ zukünftig angebrachter und müsste im GEG durchgehend angepasst werden. Gleiches gilt für das WPG.

und dieser nicht mehr nur Wasserstoff umfasst, der aus Erdgas-Reformation oder -Pyrolyse gewonnen wird.

- › Der BDEW schlägt vor, die Definition des **grünen Wasserstoffs**² in § 3 Abs. 1 Nr. 13 b GEG auch für das WPG zu nutzen, bzw. besser dies übergreifend im EnWG zu regeln.

Hinweis zum WPG:

Dementsprechend schlägt der BDEW vor, die Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 15 j WPG wie folgt zu fassen (oder die Formulierung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 13 b GEG zu übernehmen):

„aus grünem Wasserstoff im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 13 b des Gebäudeenergiegesetzes in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung“.

Zudem kann der Hinweis „*Methan, das aus grünem Wasserstoff und biogenem oder atmosphärischem Kohlendioxid hergestellt ist, oder Kombinationen hiervon auch mit Beimischung von grünem Wasserstoff,*“ in diesem Zuge aus § 3 Abs. 1 Nr. 15f WPG entfallen.

- › Aus § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6 GEG geht hervor, dass unter den Begriff der erneuerbaren Energien Biomasse und grüner Wasserstoff oder die daraus hergestellten Derivate fallen. Nicht geregelt ist, ob damit auch **synthetisches Methan als erneuerbare Energie nach dem GEG zählt. Da synthetisches Methan im WPG** (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 f und j WPG) unter den Begriff der erneuerbaren Energien fällt, sollte dies im GEG entsprechend klargestellt werden.
- › **Oranger Wasserstoff** ist im GEG nicht definiert und aufzunehmen. Im WPG findet sich die Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 8 WPG, der Wasserstoff aus Biomasse und unter Verwendung von Strom aus Anlagen der Abfallwirtschaft beschreibt. Dieser sollte im GEG dem grünen Wasserstoff nach § 3 Abs. 1 Nr. 13b GEG (bzw. RFNBO-konformen Wasserstoff) gleichgestellt werden.

Identische Begriffsbestimmungen in GEG und WPG

- › GEG und WPG sollten dieselben Begrifflichkeiten nutzen. Diese sind zentral im WPG zu normieren. Das betrifft u. a die Regelungen zu:

² In diesem Papier wird zunächst an den Farbdefinitionen des Wasserstoffs festgehalten. Mit Bezug auf die Delegierten Rechtsakte der EU-Kommission wäre die Bezeichnung „erneuerbarer Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs / RFNBO konformer Wasserstoff“ zukünftig angebrachter und müsste im GEG durchgehend angepasst werden. Gleiches gilt für das WPG.

- Altholz; hier sind die Regelungen des WPG ins GEG zu übernehmen. Die Altholzarten AIII und AIV sollten im GEG als Erneuerbaren Energien benannt werden, entsprechend der Begriffsbestimmung im WPG (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 e WPG).
- Grubengas; auch hier sind die Regelungen aus dem WPG ins GEG zu übernehmen. Nach § 3 Abs. 2 WPG ist Wärme, die aus Grubengas erzeugt wird, der Wärme aus erneuerbaren Energien gleichgestellt. Dazu zählt als Folgeänderung für die Anlagen 4 und 9 des GEG insbesondere auch, dort für Grubengas entsprechend Emissions- und Primärenergiefaktoren festzulegen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 9a GEG:

Zu kritisieren ist die Definition des Gebäudenetzes in § 3 Abs. 1 Nr. 9 a GEG, das als Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten definiert ist. Aufgrund der engen Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 9a GEG liegt ein Wärmenetz bereits dann vor, wenn zwei Gebäude mit 101 Wohneinheiten mit Wärme versorgt werden. Dies ist nicht sachgerecht, weil Contractinglösungen für einzelne Gebäude oftmals auf eine spezifische Technologie bzw. Wärmeträger ausgerichtet sind, deren Dekarbonisierung eine vollständige Umstellung auf eine andere Technologie erfordert. Damit unterscheiden sie sich grundlegend von beispielsweise leitungsgebundenen Wärmenetzen, die die Einspeisung von erneuerbaren Energien und Abwärme sukzessive vornehmen können. Der BDEW schlägt daher vor, die Definition des Gebäudenetzes anzupassen. Bei einer Anpassung des GEG muss dann auch die gleichlautende Definition in den BEW-/BEG-Förderrichtlinien angepasst werden. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte statt einer quantitativen eine qualitative Definition für des Gebäudenetz gewählt werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 30 a GEG: Unvermeidbare Abwärme

Es ist sicherzustellen, dass der Begriff der unvermeidbaren Abwärme i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 30 a GEG einheitlich über die verschiedenen Gesetze geregelt wird. Zentral ist dabei auch, dass unvermeidbare Abwärme als oder gleichwertig mit erneuerbaren Energien anerkannt wird.

§ 15 GEG: Gesamtenergiebedarf / Referenzgebäude

Die Einführung des EH-55-Standards hat sich in den letzten Jahren bereits als Neubaustandard am Markt etabliert. Eine weitere Verschärfung dieses Standards auf EH 40 sollte nur bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit/Kostenoptimalität dieser Bauweise erfolgen.

Im Rahmen der EPBD-Umsetzung sollte in das GEG ein baubares Referenzgebäude eingeführt werden.

Alternativer Vorschlag zum Referenzgebäude

Dazu wird der BDEW im Rahmen des zeitnah verfügbaren Gutachtens zu Umsetzungsoptionen der EPBD-Novelle Vorschläge unterbreiten.

§ 22 GEG i. V. m Anlagen 4 und 9 (Primärenergiefaktoren und THG-Emissionswerte)

Es muss dringend eine Aktualisierung der Primärenergiefaktoren und der Werte der THG-Emissionen zwischen GEG und der zeitnah verfügbaren DIN TS 18599:2025 erfolgen. Die DIN-Werte sind in das GEG zu übernehmen (*wenn ein dynamischer Verweis nicht gewünscht/zugelassen ist*), auch für Biomethan, Wasserstoff und Holzhackschnitzel. Aktuell sind beispielsweise für Wasserstoff keine energetischen Kennwerte für die Bilanzierung gemäß GEG enthalten. Für Strom und Biomethan sind veraltete Werte im GEG enthalten.

Für Holzhackschnitzel ist aktuell kein Wert vorhanden. Nur für Pellets ist ein Wert von 0,2 angegeben, der die Trocknung für Pellets beinhaltet. Für Holzhackschnitzel ohne Trocknung sollte ein Wert von 0,1 für GEG und DIN angesetzt werden.

Begründung:

Der aktuelle Stand der fehlenden und veralteten Werte führt dazu, dass effiziente Systeme und/oder Systeme auf Basis Erneuerbarer Energien nicht oder unzureichend bilanziert und somit nicht gebaut werden können.

Zudem sollten die Bilanzgrenzen für die Bestimmung von CO₂-Werten für alle Energieträger und mit Blick auf weitere Berichtspflichten (u. a. BEHG, CSRD) vereinheitlicht/harmonisiert werden.

§§ 71 ff. GEG

Eine **zentrale Anpassung am System der §§ 71 ff. GEG** sollte darin bestehen, die **Einzelerfüllungsoptionen** in §§ 71 b bis 71 h GEG so weit wie möglich **aufzulösen bzw. stark zu kürzen**. Stattdessen können in § 71 Abs. 3 GEG die Heizungsarten genannt werden, mit denen die Vorgabe des § 71 Abs. 1 GEG erfüllt werden kann. So wäre auf einen Blick erkennbar, welche Heizungsanlagen der Gebäudeeigentümer einbauen kann, um § 71 GEG zu erfüllen.

Der BDEW schlägt dementsprechend nachfolgend einige Vereinfachungen und Verbesserungen vor.

§ 71 GEG: Anforderungen an eine Heizungsanlage

Eine erste Vereinfachung sollte in § 71 Abs. 8 und 10 GEG geschaffen werden, sodass Gebäudeeigentümer die für sie zentralen Informationen schnell und verständlich erfassen können. Der BDEW empfiehlt, **die Absätze 8 und 10** zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit weiter oben in der Vorschrift aufzunehmen. In einem § 71 Abs. 1 oder 2 sollte knapp und verständlich geregelt werden, dass

- Bestandsgebäude, die in einer Kommune mit mehr als 100.000 Einwohnern liegen, mit Ablauf des 30. Juni 2026 die Vorgaben des Abs. 1 erfüllen müssen, wenn ihre Heizung ausgetauscht werden soll/ muss.
- Bestandsgebäude, die in einer Kommune mit weniger als 100.000 Einwohnern liegen, mit Ablauf des 30. Juni 2028 die Vorgaben des Abs. 1 erfüllen müssen, wenn ihre Heizung ausgetauscht werden soll/ muss.
- Dies gilt unabhängig davon, ob die Wärmepläne in der jeweiligen Kommune bereits vorliegen oder nicht.
- Dass diese Vorgabe auch für Neubauten gilt, die eine Baulücke füllen, sollte in der Vorschrift in weniger komplizierter Form mitgeregelt werden und nicht in einem separaten Abs. 10.

Die Verknüpfung des § 71 Abs. 8 GEG mit den **Fristen der kommunalen Wärmeplanung ist sinnvoll und beizubehalten**. Gebäudeeigentümer sollen sich als Informationsgrundlage an den veröffentlichten kommunalen Wärmeplänen orientieren können, bevor sie sich eine neue Heizungsanlage einbauen.

§ 71 Abs. 8 Satz 3 GEG sollte gestrichen werden. Dort ist geregelt, dass die Anforderungen des § 71 Abs. 1 GEG auch für Bestandsgebäude **früher einzuhalten sind**, wenn die Kommune bereits vor Ablauf der Frist für die Wärmeplanung (30. Juni 2026 bzw. 2028) eine Ausweigungsentscheidung über ein neues Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetzausbaubiet gem. §§ 26, 27 WPG getroffen hat. Diese Regelung führt in der Praxis vermehrt zu Verunsicherungen. Der BDEW hat verschiedentlich davon Kenntnis erhalten, dass Kommunen von einer Veröffentlichung ihrer finalisierten Wärmepläne absehen, weil davon ausgegangen wird, dass schon durch die Veröffentlichung der Wärmepläne die Umsetzungsfristen für Gebäudeeigentümer verkürzt wird. Dies hemmt nur die erfolgreiche Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes, ohne den §§ 71 ff. GEG zu dienen.

§ 71 Abs. 9 GEG bestimmt, dass Gasheizungen, die seit dem 1. Januar 2024, aber bis zum 30. Juni 2026 bzw. 30. Juni 2028 eingebaut werden, schrittweise auf erneuerbare Energien umzustellen sind.

- Ab dem 1. Januar 2029 müssen mindestens 15 %,
- ab dem 1. Januar 2035 müssen mindestens 30 %
- und ab dem 1. Januar 2040 müssen mindestens 60 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauen Wasserstoff entsprechend der anzupassenden Begriffsdefinitionen nach § 3 GEG (vgl. oben) erzeugt werden.

In der Regelung ist klarzustellen, dass es sich bei den prozentualen Angaben nicht um physisch in der Gasheizung verbrannte Moleküle handelt, sondern dass der (bilanzielle) Liefervertrag ausschlaggebend für die Erfüllung der Vorgabe ist.

Der BDEW vertritt die Auffassung, dass diese Regelung in Gebieten, die in der Wärmeplanung der planungsverantwortlichen Stelle als Prüfgebiet oder Wasserstoffnetzausbaugbiet eingeteilt sind, auch nach 2026/2028 hinaus gelten sollte. Durch den geforderten Ersatz des FAUNA-Prozesses durch die Transformationsplanung nach Artikel 56/57 GasRL werden verbindliche Pläne der Netzbetreiber voraussichtlich spätestens bis 2032 vorliegen. Entsprechend schlägt der BDEW vor, die „Biogastreppe“ i. S. d. § 71 Abs. 9 GEG in Prüfgebieten und Wasserstoffnetzausbaugbieten zu verlängern, bis die Transformationspläne nach Art. 57 GasRL vorliegen. Dadurch wird mehr Sicherheit über die zukünftige Versorgungsoptionen bestehen. In Wärmenetzgebieten ist die „Biogastreppe“ über 2026/2028 hinaus aber nicht mehr nutzbar.

In **§ 71 Abs. 11 GEG** ist klarzustellen, dass die Beratungspflicht nicht für erneuerbare Brennstoffe, wie beispielsweise Holz, gilt.

§ 71b GEG: Anschluss an bestehende oder neue Wärmenetze

Die Erfüllungsoption „Anschluss an ein Wärmenetz“ ist einfacher zu fassen, um für Gebäudeeigentümer handhabbar und verständlich zu sein. § 71 b GEG gibt im Kern vor, wie neue und auszubauende Wärmenetze zu dekarbonisieren sind. Sie gibt die §§ 3 Abs. 1 Nr. 7, 29, 30 WPG wieder, ohne aber hierauf explizit zu verweisen. Dadurch wird die Vorschrift lang und unübersichtlich.

Der BDEW schlägt daher vor:

- Der § 71 b GEG ist zu streichen; stattdessen ist in § 71 Abs. 3 GEG die Erfüllungsoption wie folgt zu fassen:

„Hausübergabestation zum Anschluss an ein neues Wärmenetz nach Maßgabe des § 30 WPG oder an ein bestehendes Wärmenetz nach Maßgabe des § 29 WPG“.

- Alternativ kann § 71 b GEG bestehen bleiben, aber ist stark zu kürzen und zu vereinfachen. Die Legaldefinition eines neuen Wärmenetzes in § 71b Abs. 1 GEG kann gestrichen werden; stattdessen kann auf die Legaldefinition „neues Wärmenetz“ und die Anforderungen an neue Wärmenetze im Wärmeplanungsgesetz ausdrücklich verwiesen werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 7, 30 WPG).
- Auch in § 71 b Abs. 2 GEG kann explizit auf die Anforderungen an bestehende Wärmenetze nach Wärmeplanungsgesetz verwiesen werden (§ 29 WPG).

§ 71 d GEG: Anforderungen an die Nutzung einer Stromdirektheizung

Die Regelung kann einfacher gefasst werden, um handhabbarer und praxistauglicher zu sein. Dies kann beispielsweise im Bestand über Kennwerte [beispielsweise kWh/m²a] ohne aufwendige Gebäudebilanzierung erfolgen.

§ 71 f GEG: Anforderungen an Biomasse

Für den Nachweis, dass mindestens 65 Prozent der mit der Heizungsanlage bereitgestellten Wärme aus **gasförmiger Biomasse** erzeugt werden, bedarf es eines massenbilanziellen Nachweises und dem Nachweis des Technologiebonus (nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli geltenden Fassung).

Für die Erzeugung von gasförmiger Biomasse aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen werden, gilt zusätzlich ein Mais- und Getreidekorndeckel von 40 Masseprozent als Voraussetzung. Dieses in Abs. 4 geregelte Kriterium stellt i. d. R. eine Überregulierung dar, da gasförmige Biomasse für die Wärmeerzeugung für die Befreiung von der nationalen CO₂-Bepreisung die Nachhaltigkeitskriterien i. S. d. der EU RL 2018/2001, sowie einen spezifischen Emissionswert von kleiner 21,6 g CO₂-Äq. /MJ erreichen muss. Durch diese vorgeschriebene THG-Minderung werden bereits Anlagen in ihrem Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und Mais beschränkt. Diese Anlagen sollten über § 71 f Abs. 4 GEG nicht doppelt nachweisen müssen, dass sie den Maisdeckel einhalten. Der BDEW fordert daher, dass die in Abs. 4 enthaltenen Anforderungen an den Maisdeckel nicht anwendbar sein sollen, wenn die eingesetzte gasförmige Biomasse bereits mit Nachhaltigkeitsnachweisen ausgestattet ist, die mit den Vorgaben der RED bzw. der nationalen Umsetzung in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung übereinstimmen.

Ergänzend mahnt der BDEW in diesem Zusammenhang an, dass eine Zusammenführung oder mindestens bessere Verzahnung der einzelnen Register (Biogasregister der dena, Nabisys der BLE, zukünftig außerdem das HKNR des UBA sowie die UDB der EU) notwendig ist, um die

vorherrschende Komplexität zu reduzieren, und dass geklärt werden muss, welche Rolle ggf. das Herkunftsnachweisregister des UBA zukünftig im GEG-Kontext spielen kann.

§ 71 h GEG: Anforderungen an eine Wärmepumpen- oder eine Solarthermie-Hybridheizung

Eine sinnvolle und gute Möglichkeit, die Vorgaben des § 71 Abs. 1 GEG gerade im Bestand-Mehrfamilienhäusern zu erfüllen, ist der Einbau einer Hybridheizung. Dies wird uns aus zahlreichen Praxisbeispielen immer wieder bestätigt.

Bei den Anforderungen an Wärmepumpen- oder eine Solarthermie-Hybridheizung in § 71 h sollten auch dezentrale KWK-Technologien wie BHKW oder Brennstoffzellen als zulässige Optionen für die Spitzenlasterzeugung aufgenommen werden.

Es sollte klargestellt werden, dass die Wärme aus einer Wärmepumpe – unabhängig vom eingesetzten Strom - zu 100 % als Erneuerbare Wärme zu betrachten ist. (Anmerkung: Dies entspricht der allgemeinen aktuellen Auslegung und ist BDEW-Position, wird aber im Rahmen der Umsetzung der EPBD-Novelle erneut diskutiert werden.)

Wünschenswert wäre eine einheitliche Regelung / Abgleich von Anteilen der Wärmepumpe in GEG und BEG-Förderung.

§ 71 j GEG: Zukünftiger Anschluss an ein neues oder noch auszubauendes Wärmenetz

§ 71 j GEG ermöglicht es Gebäudeeigentümern, übergangsweise eine Heizung einzubauen, die nicht den Vorgaben des § 71 Abs. 1 oder 9 GEG entspricht. Sie soll ermöglichen, dass sich Gebäudeeigentümer an ein in Aussicht stehendes, noch neu- oder auszubauendes Wärmenetz anschließen lassen können. Dieser Ansatz ist zwar im Grundsatz zu unterstützen, konnte aber mit der aktuellen Fassung des § 71 j GEG nicht realisiert werden. Die erforderlichen Zusicherungen können die meisten Wärmenetzbetreiber nicht den Gebäudeeigentümern gewähren.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Anpassungen erforderlich: Bestehende Wärmenetze, die ausgebaut werden, sind gemäß des in § 29 WPG definierten Pfades zu dekarbonisieren (d. h., ab 1. Januar 2030 müssen Wärmenetze zu mindestens 30 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden und ab 1. Januar 2040 zu mindestens 80 %). § 71 j GEG gibt aber vor, dass ein auszubauendes Wärmenetz innerhalb von zehn Jahren, d. h. potenziell auch ab 30. Juni 2036, zu 65 % aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden muss. Damit werden an bestehende, noch auszubauende Wärmenetze höhere Anforderungen gestellt, wenn ein zukünftiger Anschluss erfolgen soll (§ 71 j GEG), als nach § 71 b GEG für einen unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz. Für die höheren Anforderungen in § 71 j GEG gibt es keinen

erkennbaren Grund. Ein Gleichlauf der Vorschriften §§ 71 b und § 71 j GEG mit den §§ 29 und 30 WPG sollte hergestellt werden.

Außerdem ist die Haftungsklausel in § 71 j Abs. 4 GEG zu streichen. Wärmenetzbetreiber und Gebäudeeigentümer müssen nach § 71 j GEG ohnehin einen Vertrag schließen, der dann auch Fragen der Haftung behandeln kann, sollte der Liefervertrag innerhalb von zehn Jahren nicht erfüllt werden; einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

§ 71 k GEG: Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann; Festlegungskompetenz

Der BDEW setzt sich dafür ein, die Pflicht zur Erstellung eines verbindlichen Fahrplans in § 71 k GEG zu streichen und stattdessen auf die Transformations- und Entwicklungspläne nach Art. 56, 57 GasRL zu verweisen, wenn sie in das nationale Recht umgesetzt sind.

Der BDEW spricht sich erneut für eine zeitnahe [Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1788](#) über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff (GasRL) sowie weiterer für die [Transformation der Gasnetze](#) erforderlicher Regelungen aus.

Mit Umsetzung der GasRL werden auch Vorgaben zur Erstellung von sog. Transformations- und Entwicklungsplänen (Art. 56 und 57 GasRL) in das EnWG aufgenommen, die die Grundlage für die integrierte Transformationsplanung der Gasverteilernetze bilden werden. Die Erstellung der Transformationspläne wird verpflichtend sein. Plant ein Gasverteilernetzbetreiber die Umstellung seiner Infrastruktur auf Wasserstoff oder die Etablierung neuer Wasserstoffnetzinfrastrukturen, muss er dies im Rahmen seines Transformations- und Entwicklungsplans nach Art. 56, 57 GasRL darlegen und den Plan der zuständigen Behörde vorlegen.

Die Streichung der Fahrplanpflicht nach § 71 k GEG und die Aufnahme der Transformations- und Entwicklungspläne nach Art. 56, 57 GasRL trägt maßgeblich zur Entbürokratisierung und zur Beschleunigung der Wärmewende bei. Sie vermeiden eine unnötige Parallelstruktur und reduzieren den Aufwand für Netzbetreiber, Kommunen und Verwaltung erheblich. Fahrpläne nach FAUNA setzen eine komplexe Planung und Nachweisführung gemeinsam mit der planungsverantwortlichen Stelle voraus, die Kommunen in der Regel nicht leisten können.

Weiterhin ist aus § 71 k Abs. 1 Nr. 1 GEG zu streichen, dass die planungsverantwortliche Stelle das betroffene Gebiet als Wasserstoffnetzausbaubereich ausgewiesen haben muss. Diese zusätzliche Anforderung erhöht den Aufwand für Kommunen und kann die Transformation verlangsamen. Sie hat nach der Streichung der verbindlichen Fahrpläne (FAUNA) aus § 71 k GEG auch keinen zusätzlichen Nutzen oder Schutzfunktion für Gebäudeeigentümer.

Die Transformations- und Entwicklungspläne nach Art. 56, 57 GasRL haben gegenüber den verbindlichen Fahrplänen nach § 71 k GEG den Vorteil, dass sie systematisch richtig in den

Rahmen des EnWG eingebettet werden und ausschließlich und entflechtungskonform den Gasverteilernetz- und Wasserstoffverteilernetzbetreiber adressieren. Die Planungsvorschriften stellen sicher, dass eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Infrastrukturbetreibern Gas, Strom, Wasserstoff sowie Fernwärme- und Fernkälte erfolgt. Die Pläne sind außerdem auf die jeweils geltenden Wärmepläne zu stützen. Insbesondere muss der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff gem. § 15 a EnWG in den Transformations- und Entwicklungsplänen angemessen berücksichtigt werden.

Wird in § 71 k GEG auf die Transformations- und Entwicklungspläne nach Art. 56, 57 GasRL abgestellt, muss auch wegfallen, dass die Pläne bis zum 30. Juni 2028 vorzulegen sind. Der BDEW hat bereits in seiner Stellungnahme zur FAUNA-Festlegung kritisiert, dass diese Frist ohnehin nur in Ausnahmefällen einhaltbar ist; sie fällt mit der Frist zusammen, bis zu der Kommunen unter 100.000 Einwohner überhaupt erst ihre Wärmeplanung abgeschlossen haben müssen. Bis zu dieser Frist werden auch die Transformations- und Entwicklungspläne noch nicht flächendeckend vorliegen können.

Die Frist ist ohnehin nicht erforderlich; weder Gebäudeeigentümer noch Netzbetreiber oder Kommunen profitieren davon oder werden geschützt. Der Einbau einer wasserstofffähigen Gasheizung setzt nach § 71 k GEG das Vorliegen eines Plans voraus. Gemäß dem BDEW-Vorschlag können sich Gebäudeeigentümer eine wasserstofffähige Heizung einbauen, wenn ein Transformations- und Entwicklungsplan nach Art. 56, 57 GasRL vorliegt.

Die derzeit in § 71 k Abs. 1 Nr. 1 GEG vorgesehene zusätzliche Ausweisungsentscheidung als Wasserstoffnetzausbaubereich gem. §§ 26, 27 WPG ist beim Abstellen auf die Transformations- und Entwicklungspläne nicht mehr erforderlich. Die Ausweisungsentscheidung ist ein separates Instrument zum Wärmeplan. Sie bekräftigt die Einteilung eines Wasserstoffnetzgebietes im Wärmeplan und ist eine zusätzliche Entscheidung der Kommune. Dieser zusätzlichen, über den Wärmeplan hinausgehenden Entscheidung bedarf es nicht, wenn in § 71 k GEG anstelle des FAUNA-Fahrplans die Vorlage eines Transformations- und Entwicklungsplans nach Art. 56, 57 GasRL verlangt wird. Dieser wird auf die Wärmeplanung Bezug nehmen müssen und hat hohe Anforderungen zu erfüllen. Eine zusätzliche Ausweisungsentscheidung erhöht den Aufwand für Kommunen und birgt die Gefahr, die Transformation zu verlangsamen. Wird § 71 k Abs. 1 Nr. 1 GEG gestrichen, ist auch eine entsprechende Angleichung der §§ 26, 27 WPG vorzunehmen. Dies gilt ebenfalls für §§ 9 und 18 WPG.

Der BDEW schlägt daher vor, § 71 k Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 vollständig zu streichen. Zudem ist § 71 k Abs. 6 GEG zu streichen, wonach der Gasverteilernetzbetreiber dem Gebäudeeigentümer Mehrkosten für eine neue Heizung zu erstatten hat, sollte der Anschluss des Gebäudes an das Wasserstoffnetzgebiet nicht wie geplant möglich sein. Der Plan nach Art. 56 GasRL wird eine Reihe von konkreten Angaben und Prognosen zur zukünftigen

Wasserstoffversorgung enthalten, die auch die Netzentwicklungspläne Gas und Wasserstoff berücksichtigen müssen. Die zuständige Regulierungsbehörde muss den Plan genehmigen. Sollte eine Wasserstoffversorgung trotz einer ambitionierten Planung nach Art. 56 GasRL nicht zustande kommen, wird dies voraussichtlich immer an Umständen liegen, die der Gasverteilernetzbetreiber nicht zu vertreten hat. Eine Haftungsklausel zulasten der Netzbetreiber dürfte mangels hinreichendem Zurechnungszusammenhang damit unverhältnismäßig und damit (verfassungs-)rechtswidrig sein.

§ 71 o GEG: Regelungen zum Schutz von Mietern

Nach Auffassung des BDEW ist das GEG nicht dazu geeignet, Regelungen zum Mieterschutz zu treffen. Zudem wird die in § 71 o Abs. 1 GEG vorgeschlagene Lösung als wenig praktikabel bewertet. Der Mieterschutz sollte im Mietrecht (BGB) erfolgen und nicht im GEG; dabei könnten gleichzeitig auch Lösungen für die Wärmeversorgung durch Dritte, die nicht Gebäudeeigentümer sind, gefunden werden. So sei hier beispielhaft u. a. auf die dringend zu novellierende WärmeLV hingewiesen.

§ 89 GEG: Fördermittel

Im Sinne des integrierten Ansatzes zur Wärmewende ist es wichtig, dass parallel zu den angepassten Erfordernissen des GEG die Förderkulisse (u. a. BEG und BEW), vor allem angesichts der langfristigen Planungshorizonte und Betriebsdauern mit entsprechend benötigter Verlässlichkeit, angepasst wird.

§ 96 GEG: Private Nachweise

Es wird empfohlen Abs. 1, Satz 1, Nr. 3, 4, 5 und 6 zu streichen, da sie keinen erkennbaren Mehrwert bringen und unnötig Bürokratie aufbauen.

Ferner ist Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Bestätigung des Wärmenetzbetreibers nach § 71 b) unnötig und zu streichen, da diese Bestätigung gemäß § 71 b schon zum Zeitpunkt des Netzanschlusses notwendig ist. Nach § 96 ist sie dann nach Abschluss der Arbeiten erneut an den Gebäudeeigentümer zu übermitteln. Sollten Arbeiten an Anlagenteilen durchgeführt werden, die nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen (z. B. Fernwärme oder Contracting), sollte eine Ausnahme der Informationspflicht erfolgen, da der Gebäudeeigentümer nur bedingten Einfluss auf diese Umstände haben.

§ 102 GEG: Befreiungen

Zur Vermeidung von unnötiger Bürokratie sollte für den Nachweis der unbilligen Härte für den Bereich gebäudetechnischer Anlagen die Nutzung der VDI 2067 ff. „Wirtschaftlichkeit

gebäudetechnischer Anlagen – Grundlagen der Kostenermittlung“ ausschlaggebend sein. Die Möglichkeit der zuständigen Behörde die Beurteilung durch einen Sachverständigen sollte für den Bereich der gebäudetechnischen Anlagen entfallen.

Fazit des BDEW-Vorschlags:

Für Gebäudeeigentümer bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen an §§ 71 ff. GEG konkret: Wird die Heizung ausgetauscht,

- **gilt § 71 Abs. 9 GEG („Biogastreppe“) auch nach Ablauf des 30. Juni 2026 bzw. 2028 weiter bis zur Vorlage eines Transformationsplans nach Art. 57 GasRL bzw. dessen Umsetzungsvorschrift im EnWG, wenn das Gebäude nach dem kommunalen Wärmeplan in einem Prüfgebiet nach § 3 Nr. 10 WPG oder einem Wasserstoffnetzausbaubiet nach § 3 Nr. 23 WPG liegt.**
- **Muss nach dem 30. Juni 2026 bzw. 2028 die Heizung bei einer Havarie ausgetauscht werden, kann außerdem für fünf Jahre übergangsweise eine Heizung eingebaut werden, die z. B. mit fossilem Gas betrieben wird, vgl. § 71 i GEG. Die fünf Jahre beginnen zu laufen, wenn die ersten Arbeiten zum Austausch der Heizung beginnen. D. h., muss die Heizung im Jahr 2029 ausgetauscht werden, kann bis 2034 übergangsweise eine Gasheizung genutzt werden. Dies gilt neben bzw. unabhängig von der geforderten Anpassung in § 71 Abs. 9 GEG.**
- **Eine Gasheizung kann eingebaut werden, wenn mindestens 65 % der mit der Heizung bereitgestellten Wärme aus (gasförmiger) Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird, § 71 f GEG.**
- **Liegt ein Transformations- und Entwicklungsplan nach Art. 56, 57 GasRL vor, der zukünftig den Transport mit Wasserstoff zur Versorgung des Gebäudes durch Lieferanten vorsieht, kann sich der Gebäudeeigentümer eine wasserstofffähige Gasheizung einbauen und ohne Einhaltung der Anforderungen nach § 71 Abs. 1 oder Abs. 9 zur Wärmeerzeugung betreiben, vgl. § 71 k GEG.**
- **Ist der Aus- oder Neubau eines Wärmenetzes zukünftig geplant und liegen entsprechende Lieferzusagen des Wärmenetzbetreibers vor, kann sich der Gebäudeeigentümer eine Gasheizung einbauen und ohne Einhaltung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1 oder Absatz 9 zur Wärmeerzeugung betreiben, bis er an das zu bauende Wärmenetz angeschlossen werden kann, vgl. § 71 j GEG.**
- **Anderenfalls muss der Gebäudeeigentümer eine andere Erfüllungsoption nach § 71 GEG wählen; hier kann er je nach Beschaffenheit des Gebäudes und der verfügbaren Infrastruktur wählen.**

Auf diese Weise wird für Gebäudeeigentümer ein Regelungsrahmen geschaffen, der praxistauglich und rechtssicher den zügigen Einbau wasserstofffähiger Heizungen ermöglicht. Der Verzicht auf komplexe zusätzliche Planungs- und Nachweispflichten schafft Erleichterungen für Netzbetreiber und Kommunen. Die Anpassung erhöht somit die Investitionssicherheit, vereinfacht die Umsetzung vor Ort und fördert die Umstellung auf klimaneutrale Energieträger im Einklang mit den europäischen Transformationszielen.

3 Anhang (informativ)

Auszug aus dem KoaV (Seite 26 bzw. Zeilen 752-763)

„Für die Erreichung der Klimaziele ist der Gebäudesektor zentral. Bezahlbarkeit, Technologieoffenheit, Versorgungssicherheit und Klimaschutz sind unsere Ziele für die Modernisierung der Wärmeversorgung.

Wir werden das Heizungsgesetz abschaffen. Das neue GEG machen wir technologieoffener, flexibler und einfacher. Die erreichbare CO₂-Vermeidung soll zur zentralen Steuerungsgröße werden.

Den Quartiersansatz werden wir stärken.

Die Sanierungs- und Heizungsförderung werden wir fortsetzen. Die Kosten für energetische Sanierungen ererbter Immobilien werden künftig von der Steuer absetzbar. Die Förderfähigkeit des EH55-Standards wollen wir zeitlich befristet zur Aktivierung des Bauüberhangs wiederherstellen.

Die Verzahnung von GEG und kommunaler Wärmeplanung vereinfachen wir. Die nationalen Gebäudeeffizienzklassen im GEG werden mit unseren Nachbarländern harmonisiert. Spielräume bei der Umsetzung der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) schöpfen wir aus. Für eine Verlängerung der Umsetzungsfristen setzen wir uns ein.“

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Julia Schneider
Fachgebietsleiterin / Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30 300 199-1528
julia.schneider@bdew.de

Ingram Täschner
Fachgebietsleiter / Abteilung Wärme
Telefonnummer: +49 30 300 199-1034
ingram.taeschner@bdew.de